

Aufnahmebedingungen für Institutionen und Ausbildungsstätten

Zu den Kriterien:

- Die Institution/Ausbildungsstätte besteht seit mindestens 5 Jahren.
- Die anthroposophische Ausrichtung ist in den Statuten und dem Leitbild verankert. (In begründeten Fällen in wenigstens einem der beiden Dokumente).
- Die Institution reicht als Folge eines Beitrittes ihr Konzept zur Prävention von Gewalt und sexueller Grenzverletzung der Fachstelle Prävention zur Evaluierung ein. Ausbildungsstätten reichen ihre Regelung des Beschwerdewegs ein.
- Die Institution/Ausbildungsstätte (Rechtsträger und Leitung) unterzeichnet die Bestätigung der Mitgliedschaft und akzeptieren damit die Regelungen der Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den angeschlossenen Einrichtungen.
- Eine lebendige Verankerung eines Impulses ist immer abhängig vom Engagement einzelner Persönlichkeiten, deshalb wird begrüsst, wenn nicht nur die Institution/Ausbildungsstätte Mitglied, sondern mindestens die leitenden Mitarbeitenden Einzelmitglied werden.

Zu den Kosten:

- Institutionen, Sonderschulen und Sonderschulheime: pro internen Aufenthaltstag CHF - .60, pro externem Aufenthaltstag CHF -.50
- Ausbildungsstätten: Pro Studierende CHF. 50.- pro Jahr (Stichtag jeweils 1. Oktober)

Zum Prozedere der Aufnahme:

Institutionen/Ausbildungsstätten stellen ein schriftliches Gesuch an die Adresse des Verbandes und reichen mit diesem die wesentlichen Papiere und Dokumente (Statuten, Leitbild Konzept, Jahresbericht, wenn schon vorhanden das Konzept zur Prävention, Ausbildungsstätte die Regelung des Beschwerdewegs) ein.

- In der Regel wird die Institution/Ausbildungsstätte dann von einem Vorstandsmitglied oder einer kleinen Delegation besucht.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- Die Institution/Ausbildungsstätte stellt sich anlässlich einer Kuratoriumssitzung, resp. in einer Kurzversion an der Jahresversammlung des Verbandes vor.